Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

## bmk.gv.at

BMK - IV/E2 (Oberste Eisenbahnbehörde Genehmigung Infrastruktur und Fahrzeuge) e2@bmk.gv.at

Mag. Gabriele Fiedler Sachbearbeiterin

GABRIELE.FIEDLER@BMK.GV.AT

+43 1 71162 652220

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.213.370 Wien, 24. März 2023

ÖBB-Strecke 11401, Wien Praterstern - Staatsgrenze nächst Bernhardsthal; Abschnitt SÜD (Wien-Süßenbrunn-Angern); km 11,900 bis km 39,010; "Modernisierung der Nordbahn; Südabschnitt"

Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren 1. Änderungseinreichung gemäß § 24g UVP-G 2000

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren und der Auflage der Einreichunterlagen samt Stellungnahmemöglichkeit

## **EDIKT**

Mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 20. Oktober 2021, GZ. 2021-0.563.441, wurde der ÖBB-Infrastruktur AG nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 bei Einhaltung bestimmter Vorschreibungen die Genehmigung für das im Betreff angeführte Vorhaben erteilt. Dieser Bescheid wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. April 2022, GZ. W 270 2250511-1/39E, bestätigt und ist rechtskräftig.

Mit Antrag vom 19. Dezember 2022 wurde nunmehr um Erteilung der erforderlichen Genehmigungen für die Änderungen des noch in Bau befindlichen Vorhabens angesucht.

Die vorgelegten Projektänderungen und -ergänzungen sind gemäß § 24g UVP-G 2000 Änderungen einer gemäß § 24f UVP-G 2000 erteilten Genehmigung. Die Projektwerberin geht davon aus, dass die im Antrag angeführten Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen.

# Beschreibung des Vorhabens:

Die Abweichungen umfassen dabei im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Wien:

- Errichtung einer P&R-Anlage im Bahnhof Wien Süßenbrunn mit 19 Pkw- und 18 Fahrradstellplätzen
- Anpassung von Kabelwegen und Kabeltrögen und der Gleisbettentwässerung
- Verschiebung der Beckenanlagen 2 und 3 in Wien Süßenbrunn
- Entfall von Gleis 6b inkl. Entwässerungsanlagen in Wien Süßenbrunn und geringfügige Adaptierungen der Ausstattung des Bahnhofs Wien Süßenbrunn
- Vergrößerung der Fläche für ökologische Ausgleichsmaßnahmen

# Niederösterreich:

- Adaptierung bzw. Verschiebung von Beckenanlagen in Deutsch Wagram, Strasshof und Gänserndorf
- Errichtung eines Wendegleises im Bahnhof Gänserndorf inkl. Neubau der Eisenbahnbrücke bei km 32,740 sowie Änderungen an den Eisenbahnbrücken in Deutsch Wagram, km 17,166 und Gänserndorf bei km, 27,093
- Erweiterung der P&R-Anlage in Strasshof um 7 Pkw- und 19 Motorrad-Stellplätze
- (in Teilbereichen) Anpassungen von Kabelwegen, Lärmschutzwänden, Sicherungsanlagen, Schalthäusern, Technikgebäuden und Bahnsteigen

Die Einreichunterlagen für die angeführten Änderungsmaßnahmen gliedern sich wie folgt:

- Teil 1 Übersichten (geändertes Inhalts- und Einlagenverzeichnis)
- Teil 2 ergänzte Umweltverträglichkeitserklärung
- Teil 4 B ergänzte Unterlagen gemäß EisbG
- Teil 4 C1 ergänzte Wasserrechtliche Unterlagen
- Gutachten gemäß § 31a EisbG vom 10.01.2023

## Ort und Zeit der Einsichtnahme; Stellungnahmemöglichkeit:

In den Antrag und die weiteren Projektunterlagen kann in der Zeit **ab Mittwoch, den 29. März 2023 bis einschließlich Freitag, den 12. Mai 2023** bei den folgenden Stellen Einsicht genommen werden:

- UVP-Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer +43/1/71162, Nebenstellen 652220, 652221 bzw. 652807
- (von den Änderungen betroffene) Standortgemeinden: die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht im oben angeführten Zeitraum weiters beim Magistratischen Bezirksamt der Stadt Wien für den 22. Bezirk sowie bei den Gemeindeämtern der Stadtgemeinden Deutsch-Wagram und Gänserndorf sowie der Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn. Termine für Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu vereinbaren.

#### Hinweise:

Gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 kann **jedermann** innerhalb der Auflagefrist (**29.03.2023** – **12.05.2023**) zum Vorhaben und zur ergänzten Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, abgeben.

Die Parteistellung als solche richtet sich nach § 24f Abs. 8 iVm § 19 UVP-G 2000. Innerhalb der Auflagefrist (29.03.2023 – 12.05.2023) können von **Parteien,** darunter insbesondere Nachbarn

im Sinne des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000, **schriftlich Einwendungen** beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als UVP-Behörde, erhoben werden.

Als **Beteiligte:**r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie nicht rechtzeitig Einwendungen erheben, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie per E-Mail (e2@bmk.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Beteiligten können sich Abschriften von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

Bitte beachten Sie, dass **alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen** in diesem Verfahren **durch Edikt** vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung zweier im Bundesland Wien und Niederösterreich weit verbreiteten Tageszeitungen sowie im Internet auf der Website der Behörde (www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren) kundgemacht wird.

## Rechtsgrundlagen:

§ 24g iVm §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), idgF. §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), idgF.

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Erich Neumeister, LL.M.